



WIR MAXIMILIAN

HENRICH von Gottes gnaden Erzbischoff zu Cölln / des Heil. Römischen Reichs

durch Italien Erzkansler vnd Churfürst /

Bischoff zu Hildesheim vnd Lüttig / Administrator zu

Berchtesgaden vnd Stablo / in Ob: vnd Naderen Böhren /

auch der Oberen Pfalz / in Westphalen / zu Engern vnd Bul

lion Herzog / PfalzGraff bey Rhein / LandtGraff zu Leuch

tenberg / Marggraff zu Franchimont, &c. Fügen hiemit

allen Unseren Geist vnd Weltlichen Rächten / Beambten /

Richterern / Vögten / Schultheissen / Scheffen / Bürgermei

stern / auch allen unseren Bedienten / Vnderthanen / vnd son

sten menniglichen / wes Standts oder Würden die seyen / ins

gemein zu wissen; Demnach Wir bey vns betrachtet / einer

jeder ordentlicher Obrigkeit vornembstes Ampt in deme zu

bestehen / daß sie dahin sorglich sehen solle / auff daß die Thro

von Gott anbefohlene Vnderthanen in gleichheit vnd rech

ten erhalten / vnd menniglichen die Justiz vnpartheylich /

vnd zwar ohne vergebliche vnd vnnöhtige vnkosten vnd vmb

führung ertheilt werden möge. Vnd dan Wir vnder weh

render Unserer Churfürstlicher Regierung angemerekt / daß

viele schädliche vnd kostbare streitigkeiten bey denen Gerich

teren auß deme entstanden / daß die Partheyen ein: oder ander

seits sich entweder auff gemeine Landts: oder aber absonder

liche Statt: oder Ampts hergebracht / von denen beschriebe

nen Rechten abweichende gewonheiten beruffen / vnd da sol

che

2
che von dem Gegentheil nicht gestanden/ sondern widerspro-
chen/ eine große zeit mit dem beweisthum hinlaufft/ vnder
dessen aber mancher an seinem Rechten mangel leiden: oder
doch damit zu großem seinem schaden vnd nachtheil aufge-
halten werden muß/ zu deme auch der vielerley vnderscheidt
der gebräuch / so von orth zu orth offimahl vorgebracht/ den
Richter mit wenig jr macht: So hab: n Wir / zu vorkom-
mung solcher vngelagenheiten/ eine notturfft crachtet/ alle
dieses ErzStifts gewonheiten in Schriffen für sich abfas-
sen zu lassen/ vnd jedermenniglichem kundt zu machen/ damit
so wohl die Partheyen in befandung ihrer Proccssen/ als die
Richtere in begreiffung der Urtheil sich darauf ohne weit-
läuffigkeit zu bekehren/ vnd darnach zu achten haben; Vnd
sollen nun diesem nach alle andere gewonheiten vnd gebräu-
che/ die hierin außzrücklich nicht gesetz / oder benamset/ wie sie
auch beschaffen sein mögen/ ohne einige außnahm/ für nichtig
vnd krafftlos erkent vnd erklärt sein/ sondern außser
derselben alle andere fälle nach denen gemeinen
beschriebenen Rechten erörtert vnd ab-
geurtheilt werden.

